

SWINOG

Swiss Network Operators Group

Web: <http://www.swinog.ch>Email: swinog@swinog.ch

An das
Bundesamt für Justiz
Sektion Lotterien und Wetten
3003 Bern

Email: lw@bj.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung Lotteriegesetz

Zürich, der 31. März 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die SWINOG dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu den Entwürfen für eine Revision des Lotteriegesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Beschrieb der SWINOG

Die SWINOG (Swiss Network Operators Group) ist ein Forum der mit dem Betrieb des Schweizer Internet beauftragten Ingenieure und Techniker. Die Satzung der SWINOG ist, den reibungslosen Betrieb und die Qualität von Internet-Dienstleistungen zu verbessern durch den offenen Austausch von technischen Ideen und Informationen zwischen verschiedenen Firmen und Organisationen.

Die SWINOG hat ca. 250 individuelle Mitglieder, die bei allen für den Schweizer Markt relevanten FDA's und Internet-Anbieterinnen in leitenden technischen Positionen und als hoch qualifizierte Techniker arbeiten. Die Mitglieder zusammen sind die technische Intelligenz, die tagtäglich das Internet in der Schweiz betreibt, erstellt und erweitert.

Die SWINOG veranstaltet zwei Meetings pro Jahr mit Konferenzen, Vorträgen und Diskussionen, an denen sich die Mitglieder direkt untereinander über aktuelle Themen des technischen Internetbetriebes austauschen. Zusätzlich wird ein permanentes elektronisches Online-Forum betrieben. Die Themenbereiche reichen von Massnahmen und Erkennung von Denial-of-Service Attacken auf Kunden und kritische Infrastrukturen, über Anti-SPAM Methoden und Erfolge, sowie Design und Betrieb von Voice-over-IP Einrichtungen, und Implementation der Lawful Interception bis hin zu Internet Backbone Routing/Engineering und Ausblicke auf zukünftige Wireless Technologien. Die Austragung der Meetings wurde bisher gesponsert von Nextra, IX Europe Telehouse, Swisscom IP-Plus, Cisco Systems und Sunrise. Eine detailliertere Aufstellung der Tätigkeiten und Meetings findet sich auf unserer Homepage <http://www.swinog.ch>.

Grund der Stellungnahme

Die Mitglieder der SWINOG haben sich entschlossen diese Stellungnahme zu verfassen, um befürchteten Fehlentwicklungen im regulatorischen Umfeld und technischen Missverständnissen und Fehlinterpretationen zu begegnen. Zudem möchten wir unseren konstruktiven Beitrag zu einer sinnvollen, fairen und produktiven Regelung der behandelten Punkte beitragen.

Einschränkungen

Die SWINOG spricht hier ausschliesslich für die kollektive Meinung Ihre individuellen Mitglieder, die nicht zwingend auch die Ihrer Arbeitgeber ist. Diese kollektive Meinung hat sich aus der ausserordentlichen Kompetenz der individuellen Mitglieder gebildet, die von den hier behandelten Punkten direkt in ihrer (technischen) Umsetzung betroffen sind.

Diese Stellungnahme spricht nur technische und allgemeine Angelegenheiten an. Zu allen weiteren, hier nicht aufgeführten Punkten, wird explizit keine Stellung bezogen. Hierzu sei auf die Stellungnahmen der jeweiligen Arbeitgeber der SWINOG Mitglieder und deren Verbänden verwiesen.

Die Stellungnahme

Die Stellungnahme der SWINOG zu den Punkten im Vernehmlassungsentwurf des Lotteriegesetzes vom 9. Dezember 2002:

Artikel 50

Wir haben folgende Kommentare zu Art. 50, Absatz 1d:

1. Die Zugangsvermittler, wie der Name schon sagt, vermitteln nur den eventuellen Zugang (Internet, SMS, Telefon, etc.) zu bewilligten oder unbewilligten Spielen auf einer technischen Ebene. Der gesamte Vorgang erfolgt, durch den Nutzer ausgelöst, vollautomatisch und beinhaltet keinerlei Einflussnahme des Zugangsvermittlers. Ein qualifizieren einer Zugangsvermittlung auf entsprechende, eventuell unbewilligte, Inhalte ist für den Zugangsvermittler technisch (übermittelte Inhalte werden nicht verändert, gefiltert oder anderweitig bearbeitet), rechtlich (Fernmeldegeheimnis FMG und StGB) und administrativ (es wäre nur unter extremem personellen Aufwand möglich auch nur annähernd eine Liste mit zu sperrenden Zielen zu erstellen und a jour zu halten) nicht durchführbar.
2. Diese Art von Vergehenstatbestand ist der Versuch, den technischen Überbringer (der nicht einmal im entferntesten einen Überblick über den vermittelten Inhalt hat) zur Rechenschaft zu ziehen, anstelle von dem tatsächlichen Täter, dem Betreiber des entsprechenden Dienstes.
3. Die allfälligen technische Sperren der Zugangsvermittler sind üblicherweise für die Nutzer auf vielfältige Weise (z.B. Proxies, andere DNS Server, etc.) leicht zu umgehen. Zudem ist davon auszugehen, dass entsprechend Spielsüchtig veranlagte Personen eine grosse Energie daran zeigen werden, weiterhin Zugang zu den entsprechenden Anbietern von illegalem Glücksspiel zu erlangen. Dies kann z.B. sogar durch eine Interneteinwahl über eine ausländische Nummer eines Providers in einem anderen Land

erfolgen. Die Kosten stellen bei den heutigen Telefentarifen keine Barriere dar.

Daraus kann ganz klar gefolgert werden, dass der hypothetische Aufwand der Zugangsvermittler, dem vorgeschlagenen Gesetz Folge zu leisten, in keinem sinnvollen Mass zum zu erwartenden Nutzen steht. Der Spielsüchtige Nutzer auf den gezielt wird, lässt sich davon nicht abhalten.

4. Nicht in Frage stellen möchten wir hier die Strafbarkeit als Gehilfe, wenn ein Zugangsvermittler sich wissentlich und vorsätzlich in Schweiz an einem illegalen Glücksspiel beteiligt durch die Bereitstellung und den Betrieb von entsprechenden Glücksspieldiensten.
5. Es sei ganz klar auf die kurz vor dem Abschluss stehende Expertenkommission „Netzwerkriminalität“ (hervorgehend aus der Motion Pfisterer vom 14.12.2000) verwiesen, welche eine umfassende Betrachtung der strafrechtlichen Verantwortung der Zugangsvermittler umfasst. Wir sind ganz klar der Meinung, dass eine allfällige Verantwortung der Zugangsvermittler in diesem Rahmen und nicht im Lotteriesgesetz zu regeln ist.
6. Als Alternative zum völlig unzulänglichen Ansatz der Verhinderung des Zugriffs via Zugangsvermittler, sei eine Verpflichtung der Finanzdienstleister zu betrachten. Die eigentliche Motivation der Spieler und Spielsüchtigen ist nicht das Spiel an und für sich (sonst würde man am Stammtisch jassen), sondern das Spiel um Geld. Die Motivation ist damit ganz klar das Risiko und der Kick am gewinnen und verlieren von Geld (und der eigenen Existenz). Somit wäre hier der hauptsächliche Ansatzpunkt für eine erfolgreiche Bekämpfung des illegalen Glücksspiels zu sehen (vergl. Geldwäsche). Für das Glücksspiel über Zugangsvermittler (Internet, SMS oder Telefon) kommt primär die Kreditkarte zum Einsatz weil hier eine Auszahlung des Gewinnes auf die Kreditkarte des Spieler möglich ist. Andere Methoden wie Geldüberweisungen sind zu langwierig und aufwendig, oder lassen keine Auszahlungen der Gewinne zu (Premium Numbers 0900).

Der Ansatzpunkt wäre hier eine Verpflichtung der Finanzwirtschaft und im speziellen der Kreditkartenanbieter, es ihren Schweizer Kunden zu verweigern, Zahlungen an Glücksspielanbieter vorzunehmen. Der Betreiber eines illegalen Glücksspiels muss zwangsläufig einen Vertrag mit den Kreditkartenanbietern abschliessen um Kreditkarten als einfaches und schnelles Zahlungsmittel akzeptieren zu können. Mit diesen Verträgen wird der Anbieter des Glücksspiels dem Kreditkartenanbieter direkt bekannt und zusätzlich auch noch die Tätigkeit (Kreditkartenanbieter verlangen in den Verträgen eine genaue Kategorisierung des Vertragspartners). Da es sich nur um eine geringe Zahl von Kreditkartenanbietern in der Schweiz handelt (ca. fünf) und deren Aufwand für eine Implementierung eines solchen Filters für die Schweizer Kunden verhältnismässig gering ist (gesehen gegenüber dem Aufwand der ca. 300-400 Zugangsvermittler in der Schweiz), wäre hiermit eine deutlich verhältnismässige Möglichkeit gefunden das eigentliche Ziel zu erreichen.

Mit dem Sperren des Geldflusses über die Kreditkarten wäre die einfachste, schnellste und effektivste Methode gefunden das Problem der illegalen Glücksspiele auf dem Internet, SMS und Telefon an der Wurzel zu packen und zu verhindern. Wenn kein Geldfluss mehr stattfindet, so ist das Glücksspiel komplett wertlos geworden, sowohl für den Nutzer, wie auch den Anbieter.

Hierzu sind in den USA kürzlich zwei inhaltlich gleiche Gesetzesvorhaben im House of Representatives (Titel H.R.21.IH) und Senat (Titel S.627.IS) auf den Weg gebracht worden. Beide sind online über den Service „Legislative Information on the Internet“ der Library of Congress unter <http://thomas.loc.gov/> zu abzurufen.

Antrag:

Vollständige Streichung des Artikel 50, Absatz 1d.

Als **Alternative** wird eine Verpflichtung der Finanzdienstleister und im speziellen der Kreditkartenanbieter vorgeschlagen.

Die strafrechtliche Verantwortung der Zugangsvermittler ist durch die Expertenkommission „Netzwerkkriminalität“ zu regeln und nicht im Lotteriegesetz.

Änderungen am Postgesetz vom 30. April 1997, Art. 13a, im Rahmen des Lotteriegesetzes:

Wir stellen hier für die Postdienstleister die gleichen Schwierigkeiten fest, wie für die Zugangsvermittler. Woher soll ein Postdienstleister erkennen können, ob ein Veranstalter von Lotterien oder Wetten nicht bewilligt ist? Ausser es gäbe eine jederzeit offizielle, aktualisierte und nachgeführte Liste mit allen bewilligten Veranstaltern von Lotterien und Wetten. Im weiteren ist auch für einen Postdienstleister fast nicht möglich den Inhalt von Massensendungen auf eine mögliche Veranstaltung von Lotterien oder Wetten zu überprüfen.

Wir beantragen hier ebenfalls eine vollständige Streichung des Artikels aus den hier und zum Art. 50 aufgeführten Gründen.

Wir danken Ihnen namens unserer Mitglieder für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für die SWINOG
Der Sprecher für die Lotteriegesetz Revision

André Oppermann
Email: oppermann@tix.ch

c/o
IXEurope Telehouse Facilities AG
Hardstrasse 235
8005 Zürich
Web: <http://www.tix.ch>